



Name und Anschrift des Zuwendenden

Firma
All Kurier GmbH
z. Hd. der Geschäftsleitung
Gottlieb- Dunkel- Straße 20/21
12099 Berlin

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Die Arche Christliches Kinder-u.
Jugendwerk e.V.
Tangermünderstr. 7
12627 Berlin

lfd. Nr.: 2010/6591

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden		
All Kurier GmbH , Gottlieb- Dunkel- Straße 20/21, 12099 Berlin		
Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung
3.000,00 EUR	*drei-null-null-null*	21.12.2010

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen. Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I, StNr. 27 658 51467, vom 28.10.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I, StNr. 27 658 51467 vom _____ ab _____ als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

der Jugendhilfe

(im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung Nr.4) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v. § 10 b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

Berlin, 03.01.2011

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).